

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Landrätin
des Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Postfach 7
24301 Plön

Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume
- V 5 -
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
- VII 41 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
- IV 26 -
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

alle per Mail

Landesplanung

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK 333 / LPW 10 - 12738/2015
Meine Nachricht vom: -

Regina Benecke
Regina.Benecke@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1847
Telefax: +49-431-988-6-111847

10. Juni 2015

Verteidigungsanlage Jägersberg - 57/259 -

hier: Einrichtung eines militärischen Schutzbereiches

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - BAIUDBw - als Schutzbereichbehörde beab-
sichtigt, den Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Jägersberg - 57/113 - auf zwei
Schutzbereiche aufzuteilen. Für den Schutzbereich Jägersberg-Mole - 57/260 - ist das
Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen. Der vorliegende Schutzbereich - 57/259 -

gilt für das Munitionslager. In dem beigelegten Schreiben vom 12. Mai 2015 begründet das BAIUDBw das Erfordernis.

Im Auftrage des Bundesministers der Verteidigung wird die Schutzbereichseinzelforderung mit den vorgesehenen Beschränkungen nach dem Schutzbereichsgesetz einschließlich eines Übersichtsplans im Maßstab 1 : 10.000 übersandt mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 des Schutzbereichsgesetzes.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Schutzbereichsgesetz

„Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaus und des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben Stellung nimmt.“

Folgende Beschränkungen sollen grundsätzlich gelten, die durch die Schutzabstandszonen genauer definiert werden und durch Befreiungen von der Genehmigungspflicht beschränkt werden:

- 3.2 Wer innerhalb des Schutzbereiches bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern, beseitigen oder eine Nutzungsänderung beabsichtigt, bedarf hierzu grundsätzlich der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde, soweit nicht Befreiungstatbestände nach Abschnitt 5 (Befreiung von der Genehmigungspflicht § 3 (2) SchBG) zutreffen.

Zusätzlich soll der Schutzbereich Jägersberg-Mole - 57/260 - ergänzt werden um ein Betretungsverbot:

Betretungsverbot des Bereiches zwischen Grundstücksgrenze der Liegenschaft / Mole, Seeseite und der Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand, mit Ausnahme der Begehrbarkeit des Fördewanderweges.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 des Schutzbereichsgesetzes bitte ich, die Schutzbereichseinzelforderung zu prüfen und mir Ihre

Stellungnahme bis zum 25. Juli 2015

zu übermitteln.

Weiterhin bitte ich, den geplanten Schutzbereich gemäß der Schutzbereichseinzelforderung bei Ihren zukünftigen Planungen bereits zu berücksichtigen sowie alle weiteren von dieser Maßnahme betroffenen Planungsträger anzuweisen, dem ebenfalls Rechnung zu tragen.

Zusatz für den Kreis Plön:

Ich bitte, die Gemeinde Heikendorf über das Amt Schrevenborn und die Gemeinden Laboe und Brodersdorf über das Amt Probstei nach § 1 Abs. 3 Schutzbereichgesetz zu beteiligen und mir die entsprechenden Stellungnahmen mit vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Benecke', with a stylized flourish at the end.

Regina Benecke

Anlage(n)